

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Anpassung der Wertgrenzen für den Direktauftrag im Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz der rot-roten Koalition wurde entgegen dem tatsächlichen Begehren der Wirtschaft und der Kommunen in der vergangenen Landtagssitzung beschlossen. Anstatt den Verwaltungsapparat zu entlasten und eine Beteiligung von kleinen und mittelständischen Betrieben an dem Vergabeverfahren zu erleichtern, wird das Verfahren durch die Einführung ideologischer, vergabefremder Kriterien noch komplizierter.
2. Eine Erhöhung der Wertgrenzen im Vergabeverfahren ist in Mecklenburg-Vorpommern in Anbetracht der gestiegenen Energie-, Material und Personalkosten sowie der Inflation dringend erforderlich.
3. Im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts haben die Beteiligten ihren Wunsch geäußert, im Zuge der Modernisierung des Vergaberechts die Wertgrenzen bei der Direktvergabe von öffentlichen Aufträgen zu erhöhen.

II. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, den Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer I Nummer 1 Satz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl 10 000“ ersetzt.
2. In Ziffer I Nummer 2 Satz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl 10 000“ ersetzt.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Ab einem Auftragswert von 5.000 Euro für Bauleistungen sowie sonstige Leistungen ist laut Vergabeerlass eine freihändige Vergabe erforderlich. Eine freihändige Vergabe stellt jedoch, entgegen landläufiger Meinung, keinen verfahrensfreien Vorgang dar. Die Vorbereitung und Durchführung entsprechen denen einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung, mit Ausnahme der Formalitäten. Die notwendige Vorbereitung, einschließlich der Leistungsbeschreibung und der Vergabeunterlagen, erfordert denselben Aufwand wie bei einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung.

Die Möglichkeit von Direktaufträgen stellt daher eine erhebliche Erleichterung für Vergabestellen dar und entlastet auch potenzielle Bieter von den Kosten für die Angebotserstellung.

Aufgrund der Preisentwicklungen besteht hier ein Anpassungsbedarf bei Direktaufträgen für Bauleistungen sowie sonstigen Leistungen. Um eine spürbare Entlastung im täglichen Arbeitsablauf zu erreichen, müssen daher die Auftragswerte für Direktvergaben angehoben werden. Gemäß I.1. des Vergabeerlasses, der sich auf die Vergabe von Bauleistungen bezieht, ist aktuell die Vergabe von Direktaufträgen bis zu einem Höchstwert von 5.000 Euro möglich. Für die Vergabe von sonstigen Leistungen, die keine Bauleistungen sind, ist der gleiche Höchstwert nach I.2. Vergabeerlass festgesetzt. Die Erhöhung dieser Auftragswertgrenzen auf 10.000 Euro ist notwendig, um die kommunale Auftragsvergabe zu erleichtern, Bürokratie abzubauen, die regionale Wirtschaft zu entlasten und die Preisentwicklung der letzten Jahre zu kompensieren.